



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Kreis Kleve
z. Hd. Frau Birte Baumgart
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

mailto: birte.baumgart@kleve.de

**Umweltüberwachung Immissionsschutz;
Bebauungsplan Stadt Kleve Nr. 2-313-0 „Neerfeld/Goldacker“
Nachträgliche Stellungnahme**

Gegen den o. g. Bebauungsplan der Stadt Kleve werden aus der Sicht des Sachgebietes 53.2 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Energie) **eingeschränkte** Bedenken erhoben.

Das Klinkerwerk der Fa. Küsters GmbH & Co. KG, Steinstraße 45 in 47533 Kleve, Stadtteil Kellen, liegt ca. 150 m entfernt, in direkter Nachbarschaft, zum geplanten Bebauungsgebiet. Bei der Firma handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung.

Bei der Fa. Klinkerwerke Küsters sind schädliche Umweltauswirkungen gem. § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere Belästigungen durch diffuse Staubquellen bei der Lagerung und der Anlieferung des Tones, nicht gänzlich auszuschließen. Die Ordnungsverfügung gem. TA-Luft Altanlagenanierung vom 04.01.2006 setzte folgende Emissionsgrenzwerte für gefasste Staubquellen fest, welche nicht überschritten werden dürfen:

- **Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub) (Grenzwert 40 mg/m³)**

Der letzte Emissionsmessbericht vom 18.06.2015 bestätigt die Einhaltung des genannten Grenzwertes.

Datum: 03. August 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
53.2-Stl
bei Antwort bitte angeben

Herr Stolz
Zimmer: 104
Telefon:
0211 475-9311
Telefax:
0211 475-2671
alexander.stolz@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Regelungen zur Emissionsminderung für diffuse Staubquellen wurden nicht getroffen.

Desweiteren liegen mir keine Nachbarschaftsbeschwerden über Staubbelästigungen, insbesondere von der nächstgelegenen Wohnbebauung (Steinstraße), vor.

Insbesondere könnte auf Grund der vorliegenden Windsituation und der Lage der diffusen Emissionsquellen auf dem Betriebsgelände (LKW-Anlieferung über die Steinstraße sowie der Lagerort der staubenden Güter), von der Erstellung eines Staubgutachtens abgesehen werden.

Laut Genehmigungsbescheid vom 29.01.1979 dürfen die von der o. g. Anlage verursachten Geräusche westlich der Steinstraße (Allgemeines Wohngebiet WA) folgende Immissionsgrenzwerte gem. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 nicht überschritten werden:

- tagsüber 55 dB(A)
- nachts 40 dB(A),

Aktuelle Immissionsmesswerte liegen uns nicht vor.

Aus der Überwachung liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Im Auftrag

gezeichnet

Alexander Stolz

Privat 2

An die
Bürgermeisterin der Stadt Kleve
61 - Planen und Bauen
Rathaus
47533 Kleve



26.6.2017

Betr.: Aufstellung Bebauungsplan-Entwurf 2-313-0 Neerfeldstrasse / Goldacker.

Sehr geehrte Damen und Herren,
bewohnen das Anwesen , Flurstück und grenzen somit unmittelbar am vorgesehenen oben näher bezeichneten geplanten Neubaugebiet an. Vorweg betonen wir ausdrücklich, dass wir grundsätzlich die dort vorgesehene Bebauung als normale Gebietsentwicklung betrachten. Hinweisen möchten wir jedoch, dass vordergründig Anwesen im Hinblick auf spätere Bebauung intensiv und in mehreren Punkten mit einbezogen ist. Zum einen ist der geplante Rad- und Fußweg direkt an hinteren Grundstücksgrenze vorgesehen, wobei die einzigen zwei verbliebenen älteren Ahornbäume entfernt werden müssten, da sie sich in der Nähe bzw. auf der Grundstücksgrenze befinden (siehe Bildmaterial unten). Daher möchten wir anregen den Radweg wie in unserer Planskizze angedeutet mit einigem Abstand und diagonal zur geplanten Stichstraße führend anzulegen.





Ferner geben wir folgenden Punkt bzgl. der im Planentwurf vorgesehenen Bebauung zu bedenken. Die bebaubare Fläche Grundstücks wurde seinerzeit im Bebauungsplan aufgrund des schmalen Zuschnitts abweichend von der sonstigen Bebauung der Straße „Am Naturpark“ in den hinteren Teil des Grundstücks verlegt. Dies geschah auch unter Berücksichtigung des Aspektes, dass die nun für Wohnbebauung vorgesehene Fläche, im Gegensatz zur im vorderen Teil angrenzenden Grundstücksfläche (Goldacker1, Flurstück 461) seitens der Stadt Kleve als Grünfläche, bzw. Fläche für Abgrabungen und nicht als Fläche für Wohnbebauung vorgesehen war.



Daher grenzt Wohngebäude mit einem Abstand von 3m ohnehin schon sehr nahe an das jetzt geplante Baugebiet an. Die im Bebauungsentwurf vorgesehene bebaubare Fläche ist ebenfalls lediglich mit dem baurechtlich notwendigen Mindestabstand von 3m eingeplant.

Dadurch entsteht nach unserer Auffassung eine räumliche Enge, die auch für den späteren angrenzenden direkten Nachbarn eine Beeinträchtigung der Wohnqualität bedeutet und darüber hinaus auch an keiner anderen Stelle des Bebauungsentwurfes so vorgesehen ist.

Wir erlauben uns daher, Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten (siehe Anhang Planskizze), indem der Rad- und Fußweg unter Berücksichtigung des Baumbestandes verschoben wird, sowie das erwähnte Baufenster durch Umplanung des Wendehammers verlegt werden könnte.

Für eine wohlwollende Prüfung in Ihrem Hause wären wir sehr dankbar.

Für eine persönliche Rücksprache bzw. für einen diesbezüglichen Ortstermin stehen wir nach vorheriger Terminabsprache jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Planvorschlagsskizze

PLANSKIZZE M 1:1000
B-PLAN-ENTWURF 2-313-0

